
Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Vertrag

über

Entsorgungsdienstleistungen

zwischen

dem **Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU Klinikum)**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Marchioninistraße 15, 81377 München
vertreten durch den Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor

(nachfolgend auch „Auftraggeber1“ oder „AG1“ genannt)

sowie

der **Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München
vertreten durch den Präsidenten

(nachfolgend auch „Auftraggeber2“ oder „AG2“ genannt)

(gemeinsam nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt)

und

dem **Bieter**, der für das Vergabeverfahren
mit der Projekt-Nummer **EVL-0058-2026**
den Zuschlag erhalten hat¹

(nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt)

Dieser Vertrag enthält individuell für diesen Bedarf erstellte Besondere Vertragsbedingungen (**BVB**) und verweist auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (**ZVB**), die ebenfalls gelten, in allen Losen, soweit sie in diesen vorrangig geltenden BVB nicht abgeändert werden. Die vorgenannten Regelungen nehmen wiederum Bezug auf die nachrangig geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**VOL/B 2003**). Die in diesem Vertrag genannten §§ beziehen sich auf die VOL/B 2003. Die aufgeführten Nummern/Ziffern beziehen sich auf die BVB selbst bzw. auf die ZVB, sofern dies entsprechend angegeben ist.

¹ Im Falle einer Losvergabe bezieht sich der Vertrag nur auf das oder die für den Bieter bezuschlagte(n) Los(e)

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Inhaltsverzeichnis**Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

	Präambel	3
1.	Vertragsbestandteile, Rangordnung und Auslegungsregeln	4
2.	Laufzeit und Beendigung des Vertrages, Migrationsphase, Nachlaufzeit	4
3.	Vertragsgegenstand, Ausführungsfristen, Vertragsfristen, Anforderungsberechtigte, Kontrollen durch den Auftraggeber	6
4.	Leistungen des Auftragnehmers	8
5.	Haftung der Vertragsparteien, Versicherung des Auftragnehmers	10
6.	Ersatzvornahme, Verzug, Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)	11
7.	Sicherheitsleistung (zu Ziffer 27 und 28 ZVB)	11
8.	Vergütung, Abrechnung, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen	11
9.	Personal des Auftragnehmers, Drittunternehmen	17
11.	Mindestlohn, Equal Pay	17
12.	Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Sicherheitsstandards (KRITIS) und Risikomanagement, Sonderkündigungsrecht	18
13.	Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, Streitigkeiten / Jour fixe	18
14.	Rechtsnachfolge	19
15.	Salvatorische Klausel	19
16.	Schlussbestimmungen, Formerfordernis	19

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Präambel

Dem Abschluss dieser Besonderen Vertragsbedingungen ging das europaweite Vergabeverfahren mit der Projekt-Nummer **EVL-0058-2026** voran.

Die Ausschreibung erfolgte federführend durch das LMU Klinikum als Auftraggeber (= **Auftraggeber 1**, kurz AG1). An der Ausschreibung beteiligte sich neben dem LMU Klinikum die Ludwig-Maximilians-Universität München als zweiter Auftraggeber(= **Auftraggeber 2**, kurz AG2).

Die zu erbringenden Leistungen wurden in mehreren **Losen** ausgeschrieben. Je nach Los gibt es ein oder zwei Auftraggeber (siehe Leistungsbeschreibung), bei Leistungen auf Abruf sind diese jeweils für sich abrufberechtigt. Jeder Auftraggeber ist für an ihn zu erbringende Leistungen der Vertragspartner, jeder Auftraggeber bezahlt die Leistungen, die für ihn erbracht werden. Lieferungen/Dienstleistungen können mit befreiender Wirkung nur an den richtigen Auftraggeber erbracht werden.

Eine hochwertige, zuverlässige und zügige Leistungserbringung unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Belange ist für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung. Im Fokus steht die Entsorgungssicherheit an Universität bzw. Universitätsklinikum. Der Auftraggeber erwartet, dass die Leistung in die höchste Prioritätsstufe des Dienstleisters eingegliedert wird. Es ist unabdingbar, dass der Auftragnehmer die für die Durchführung der Leistungen relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Normen jederzeit einhält (vgl. auch Ziff. 5.2 der ZVB) und für eine einwandfreie Leistungserbringung Sorge trägt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag über die ausgeschriebene Leistung „**Entsorgungsdienstleistungen**“.

Zur Klarstellung: Grundsätzlich unterscheiden sich die Vertragsunterlagen nicht wesentlich betreffend die einzelnen Lose, weshalb sich die Auftraggeber entschieden haben, einen Vertragstext zu erstellen, der grundsätzlich für alle Lose gelten soll. Einzelheiten und Besonderheiten zu den verschiedenen Losen sind in den Vertragsunterlagen kenntlich gemacht, insb. der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Die einzelnen Lose und damit die zugehörigen Verträge unterscheiden sich etwa darin, dass AG1 und AG2 nicht in allen Losen gemeinsam Auftraggeber sind. Für diese Lose (Los 1 und Los 7) gilt, dass der Auftragnehmer nur den Auftraggeber2 (LMU) als Vertragspartner hat; LMU Klinikum trifft insoweit keinerlei Vertragspflichten.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

1. Vertragsbestandteile, Rangordnung und Auslegungsregeln

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die vertraglichen Regelungen, soweit sie sich auf die bezuschlagte Leistung beziehen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen der Vertragsinhalte gilt folgende Prioritätensetzung:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zusammen mit den dort erwähnten Anlagen, insbesondere der „Anlage Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“ gegebenenfalls ergänzt um die gegenüber allen Bietern veröffentlichten Klarstellungen auf Bieterfragen
- die „Leistungsbeschreibung“ nebst zugehörigen Anlagen, gegebenenfalls ergänzt um die gegenüber allen Bietern veröffentlichten Klarstellungen auf Bieterfragen
- das vom Auftragnehmer in seinem Angebot befüllte „Preisblatt“
- die sonstigen veröffentlichten Vergabeunterlagen
- die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)“
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“
- die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53)
- das Angebot des bezuschlagten Auftragnehmers

2. Laufzeit und Beendigung des Vertrages, Migrationsphase, Nachlaufzeit

- 2.1 Laufzeit des Vertrages: Der Vertrag wird für folgende Festlaufzeit (**vier Jahre und zwei Monate**) geschlossen:

Beginn: 01.12.2026 (Leistungsbeginn)

Ende: 31.01.2031 (bzw. 31.01.2032 bzw. 31.01.2033 bei entsprechender Vertragsverlängerung, vgl. Gliederungspunkt 2.2)

Wird der Vertrag nicht wirksam bis zum 31.10.2026 geschlossen, verschiebt sich der vorgenannte Ausführungszeitraum um jeweils einen Monat pro angefangenen Monat verspäteten Vertragsschlusses. Die gesamte Dauer der Laufzeit bleibt davon unberührt.

Der Zeitraum der ersten beiden Leistungsmonate (voraussichtlich vom 01.12.2026 bis 31.01.2027) und der letzten beiden Leistungsmonate (voraussichtlich vom 01.12.2030 bis 31.01.2031 bzw. vom 01.12.2031 bis zum 31.01.2032 bei Inanspruchnahme der Option) ist als Migrationsphase zu verstehen (vgl. Abschnitt 2.6)

Nach Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) einen Termin für ein Startgespräch vorschlagen. Hierzu hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter zu entsenden.

- 2.2 Der Vertrag beinhaltet für den Auftraggeber **zwei** Optionen auf Vertragsverlängerung um **jeweils** ein weiteres Folgejahr zu den Bedingungen dieses Vertrages. Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gegenüber dem Auftragnehmer ausüben.
- 2.3 Während der Festlaufzeit ist eine **ordentliche Kündigung** ausgeschlossen.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

2.4 Beide Parteien haben das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BGB entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Als wichtiger Grund **für den Auftraggeber** gilt bzw. gelten insbesondere:

- (1) wenn auf Seiten des Auftragnehmers eine wesentliche oder fortgesetzte Verletzung der Vertragspflichten im Sinne von § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB vorliegt; vgl. nicht abschließend aber beispielhaft Ziffer 4.5,
- (2) wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, welche eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen,
- (3) wenn auf Seiten des Auftragnehmers Verstöße gegen Mindestlohnpflichten gemäß Abschnitt 11.4 vorliegen,
- (4) wenn auf Seiten des Auftragnehmers einer der in „Anlage Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“ unter Gliederungspunkt D genannten Gründe vorliegt.

Weitere Lösungsrechte vom Vertrag bleiben unberührt (z.B. im Zusammenhang mit Insolvenz oder wettbewerbsbeschränkender Absprachen, vgl. ZVB Ziff. 15 und VOL/B §8).

2.4 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2.5 Migrationsphasen

Während der unter 2.1 genannten Migrationsphase (Roll-In bzw. Roll-Out) kann der Auftraggeber eventuelle Leistungsabrufe vornehmen, d.h. die Gestellung von Sammelbehältern (Containern, Presscontainern, Behältern), den Auftrag zur Verwertung bzw. Entsorgung, sowie alle sonstigen im Entsorgungsvertrag aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Migration an unterschiedlichen Leistungsadressen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchzuführen.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer während der Migrationsphase bei Anforderung einer Einzelleistung mit, ob es sich um eine Anforderung einer Einzelleistung entsprechend der Roll-Out-Phase (Behälterabzug) oder eine Entsorgungsleistung (Behältertausch) handelt.

Bei nicht eindeutiger Auftragserteilung hat sich der Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragseingang mit der Stabsstelle Sicherheit (LMU Klinikum) bzw. Stabsstelle Sicherheit, Gesundheit und Nachhaltigkeit [(SGN) LMU] zur Klärung in Verbindung zu setzen.

Bei Leistungen mit festgelegtem Entsorgungsturnus teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform spätestens am 15. Dezember 2030 bzw. 15. Dezember 2031 bei Inanspruchnahme der Option mit, zu welchem Termin die Umstellung auf einen neuen Auftragnehmer erfolgt. Der Auftragnehmer lässt der Stabsstelle Sicherheit (LMU Klinikum) bzw. Stabsstelle Sicherheit, Gesundheit und Nachhaltigkeit [(SGN) LMU] in Textform bei Behälterabzug (Roll-Out-Phase) eine Auftragsbestätigung in Textform unter Angabe des genauen Leistungsdatums mindestens 5 Arbeitstage vor dem Termin zukommen.

Während der Roll-In-Phase gelten für Leistungsabrufe die Vertragskonditionen des Entsorgungsvertrages zum Leistungsbeginn, voraussichtlich 01. Dezember 2026. Während der Roll-Out-Phase gelten für Leistungsabrufe die Vertragskonditionen des Entsorgungsvertrages zum Beginn der letzten beiden Leistungsmonate, voraussichtlich 01. Dezember 2030 bzw. 01. Dezember 2031.

Ist keine Migration erforderlich, da der Auftragnehmer im jeweiligen Los nicht wechselt, gelten die Angebotspreise dieser Ausschreibung für Leistungen, die ab dem 01.01.2027 durchgeführt werden.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

2.6 Nachlaufzeit

Der Auftraggeber kann bis zum Ende der vorgenannten Laufzeit des Vertrages durch Abrufe Einzelleistungen anfordern. Der Auftragnehmer ist dadurch auch nach Ende der Vertragslaufzeit nach Ziffer 2.1 zur Leistung innerhalb der Ausführungsfristen (Nr. 3.2 dieser BVB) verpflichtet, längstens jedoch bis drei Monate nach Ende dieses Vertrages.

3. Vertragsgegenstand, Ausführungsfristen, Vertragsfristen, Anforderungsberechtigte, Kontrollen durch den Auftraggeber**3.1 Leistungsumfang, Mitteilungspflicht Auftragnehmer**

- (1) Der Vertragsgegenstand und Leistungsumfang bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen, diesen Vertragsbedingungen sowie den sonstigen Vergabeunterlagen. Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln, fachgerecht und nach dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen. Bei der Ausführung der Leistung sind Entlohnungs- und arbeitsrechtliche Bestimmungen zwingend einzuhalten. Alle Leistungen haben gemäß der jeweils aktuell gültigen Rechtslage (unter anderem Abfallrecht, Arbeitsschutzrecht, Gefahrgutrecht, Sozialrecht) zu erfolgen. Der Auftragnehmer gewährleistet dabei insbesondere, dass der vertraglich vereinbarte Zustand erreicht wird. Haben Änderungen der Rechtsgrundlage Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand - z. B. Leistungserbringung, Abrechnung, Stoffströme – dann sind diese Änderungen nach Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu fixieren.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen eine kontinuierliche Qualität der Dienstleistung sicherzustellen (Qualitätskontrolle). Ergänzend zu ZVB Ziff. 5.2 verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ihm bekannten und bekannt gemachten allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Auftragnehmer wird auch spezielle Vorgaben des Auftraggebers im Hinblick auf Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen beachten.
- (3) Der Bieter steht dafür ein, dass er (vor Abgabe des Angebotes) die kompletten örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen sorgfältig überprüft bzw. sich durch die Einsicht der Angebotsunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie die Einhaltung der dabei zu beachtenden rechtlichen und technischen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Auftragnehmer versichert, technisch und wirtschaftlich in der Lage zu sein, den im Vertrag definierten Leistungsumfang auszuführen. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens, das dem Abschluss des Vertrages vorausgegangen ist, nachgewiesen, dass er über die notwendige Eignung für die Leistungserbringung, einschließlich der hierfür benötigten sachlichen und personellen Ressourcen verfügt. Er gewährleistet, die nachgewiesene Leistungsfähigkeit über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, insbesondere auch etwaige nachgewiesene Zertifizierungen und legt dem Auftraggeber auf Anforderung hierüber aktualisierte Nachweise vor. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen von wesentlicher Bedeutung. Ergeben sich Änderungen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unter Beifügung der jeweils aktuellen Unterlagen.
- (4) Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Werden zusätzliche Leistungen, die nicht Inhalt des Vergabeverfahrens waren, erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht, so müssen diese vor Leistungsbeginn vom Auftragnehmer schriftlich angeboten und vom Auftraggeber schriftlich beauftragt werden. Ein derartiges Angebot ist gemäß der Leistungsbeschreibung des betreffenden Loses mit einem Einheitspreis, in dem alle Nebenkosten enthalten sind, zu erstellen.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Diese Leistungen werden nicht automatisch Vertragsbestandteil. Sofern der Auftragnehmer in der Lage ist, diese Leistung dauerhaft zu erbringen und die nötige Eignung besitzt, ist der Auftraggeber berechtigt, die zusätzliche Leistung als neue Vertragsposition aufzunehmen. Nur in diesem Fall findet eine Preisanpassung gemäß Ziffer 8.7 und 8.8 statt.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Die Berechnung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

3.2 Ausführungsfristen / Vertragsfristen, Behinderungen / Leerfahrten, Frachtkosten

Der Auftragnehmer hat die Leistungen, wie in der Leistungsbeschreibung und nachfolgend festgelegt, fristgemäß auszuführen.

(1) Erstgestellung

Für die Erstgestellung (Presscontainer-, Containergestellung) werden folgende Ausführungsfristen vereinbart:

- **5 Arbeitstage** nach Anforderung der Einzelleistung.

(2) Turnusmäßige Leistungen

Bei turnusmäßig zu erbringenden Leistungen (z.B. wöchentliche Abfuhr von Containern) stimmt der Auftragnehmer den Wochentag, an dem die Leistung zu erfolgen hat, mit dem Auftraggeber ab. Fällt die Leistung wegen eines gesetzlichen Feiertages aus, so wird sie am vorhergehenden oder darauffolgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) erbracht. Der geänderte Leistungstag ist auf Wunsch des AG den betreffenden Ansprechpartnern des Auftraggebers rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Leistungen auf Abruf

Bei Leistungen auf Abruf, insbesondere bei Gestellung, Abfuhr, Tausch und Entleerung von Entsorgungscontainern, ist die Leistung innerhalb von

- **24 Stunden** nach Abruf bzw. zum genannten Termin zu erbringen.

Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen (z.B. Verpacken, Transport von Laborchemikalien, Tausch von Kanistern und Tankcontainern, Tankleerungen): Die Ansprechpartner der jeweiligen Leistungsadressen sind angehalten, nach Möglichkeit längere Vorlaufzeiten im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer festzulegen.

Bei „Gebrauchte Chemikalien und andere gefährliche Abfälle“ (Los 9), bei „Krankenhausspezifischen Abfällen“ (Los 8) und bei „Elektro- und Elektronikschrott“ (Los 6) muss die Leistung innerhalb von **5 Arbeitstagen** erbracht werden.

(4) Lieferung Verbrauchsmaterial

Für die Lieferung von Waren (Einwegbehälter, -kanister, Fässer, Säcke), die aufgrund gesonderter Abruf-/Bestellschreiben zu erfolgen hat, wird eine Ausführungsfrist von **3 Arbeitstagen**, beginnend mit Zugang des Abruf-/Bestellschreibens vereinbart, es sei denn der Auftraggeber sieht in dem Abruf-/Bestellschreiben ausdrücklich eine längere Frist vor.

(5) Auftragsbestätigung / Terminmitteilung

Soweit dies im Abrufschreiben verlangt wird, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Erhalt des Abrufs dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung bzw. eine Terminmitteilung zukommen zu lassen.

(6) Vertragsfristen

Die in den Absätzen (1) bis (4) genannten Ausführungsfristen gelten als verbindliche Fristen (Vertragsfristen). Liefer- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige entbindet jedoch nicht von den vertraglichen Verpflichtungen.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

(7) Behinderungen / Leerfahrten

Eine formlose Behinderungsanzeige ist bei jeder Form der Nichterbringung unverzüglich in Textform beim Auftraggeber einzureichen. In der Anzeige sind die Gründe für die Behinderung darzulegen.

Wird der Auftragnehmer durch Umstände, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung gehindert, hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz und muss die Leistung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, also innerhalb der Ausführungsfristen erbringen.

Ausgenommen hiervon sind Leerfahrten, die dadurch verursacht sind, dass die Zufahrt an eine Entsorgungsstelle / einen Container durch verkehrsbedingte Umstände nicht möglich ist. Der Auftraggeber muss sofort darüber informiert werden. Ist der Zugang zur Entsorgungsstelle / zum Container unter Regie des Auftraggebers nicht innerhalb von 30 Minuten möglich, kann der Auftragnehmer die Leerfahrt berechnen.

Zusätzlich ist die Behinderung / der Vorfall vom Fahrer des Auftragnehmers in geeigneter, prüfbarer Weise (z.B. durch ein Foto) zu dokumentieren. Die (Foto-)Dokumentation ist dem Auftraggeber zuzuleiten. Dieses gilt auch bei offenkundigen Behinderungen.

Bei Turnus-Leerungen von Müllgroßbehältern werden nachgewiesene Leerfahrten (Behälter leer oder nur bodenbedeckt befüllt; Zugang nicht möglich) mit der Hälfte des Einheitspreises vergütet. Der Auftragnehmer hat mittels Foto und / oder Auszug aus den Telematikdaten nachzuweisen, dass ein Mitarbeiter bzw. der LKW vor Ort war.

(8) Frachtkosten

Lieferungen und Versand sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse frei Haus inkl. Verpackung zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferadresse geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück. Teillieferungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.3 Anforderungsberechtigte

Anforderungsberechtigt sind die in den Vergabeunterlagen genannten „Leistungsadressen“. Die jeweiligen Ansprechpartner werden bei Vertragsabschluss und Auftragserteilung gemäß Ziffer 4.2 (nicht abschließend) genannt.

3.4 Kontrollen durch den Auftraggeber

Führt der Auftragnehmer Gefahrguttransporte durch, ist der Auftraggeber jederzeit zu Abfahrtskontrollen gemäß Gefahrgutrecht berechtigt. Gleiches gilt bei ungefährlichen Abfällen / kein Gefahrgut für unter anderem alle mitzuführenden Dokumente (z.B. Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I, Desinfektionshandbuch), Fahrzeugausstattung nach Straßenverkehrsordnung und Ladungssicherung.

4. Leistungen des Auftragnehmers**4.1 Verbesserungen der Leistungskomponenten führen in Ergänzung zu Ziff. 9 ZVB nur dann zu Preisanpassungen gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden. Ohne eine solche Vereinbarung gelten die vereinbarten Preise für die Leistung.**

In Abgrenzung zu Abschnitt 3.1 Absatz 4 gilt: Die vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung gemachten Angaben zum Leistungsumfang (Jahresmenge der zu entsorgenden Stoffe, Art und Anzahl von Sammelbehältern bzw. Entsorgungscontainern, Entsorgungsturnus, etc.) basieren auf den Durchschnittswerten des Jahres 2025, und werden als Bemessungsgrundlage für die vorliegenden Leistungen herangezogen, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Sofern und soweit diese Angaben unverbindlich sind, kann der Auftragnehmer hieraus keinen Anspruch auf Geltendmachung etwaiger Mindestleistungsmengen geltend machen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die Inhalt der Vergabeverfahrens waren und Inhalt des Vertrags sind, Veränderungen vor und während des Vertragszeitraumes berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Preisänderungen.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Die Leistungen sind während der üblichen Dienstzeiten, teilweise im laufenden Betrieb, auszuführen. Die Leistung beinhaltet die gemäß KrWG geforderten Nachweisverfahren und eventuell notwendige Materialanalysen. Die Abfuhr, Verwertung und Entsorgung der Abfälle muss über die gesamte Vertragslaufzeit gewährleistet sein. Die Abfallbehälter sind vollständig zu entleeren.

4.2 Ort der Leistungserbringung / Erfüllungsort

Die beauftragten Leistungen des Auftragnehmers sind an den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Orten zu erbringen. Die Abhol- und Ablieferorte sind der Leistungsbeschreibung nebst zugehöriger Anlagen zu entnehmen.

Die Organisation im LMU Klinikum und der LMU unterliegt einem stetigen Wandel, so dass örtliche Veränderungen (Umzüge, Anmietungen oder Aufgabe von Liegenschaften, Neubau) während der Vertragslaufzeit zu erwarten sind. Das Verzeichnis der Leistungsadressen gemäß Anhang LB-02-AG1 – LMU Klinikum und Anhang LB-03-AG2 LMU ist nicht abschließend und kann jederzeit durch den Auftraggeber ergänzt oder gekürzt werden z.B. durch

- Standorte von Anmietungen,
- Standorte von aufgegebenen Anmietungen,
- Standorte von Einrichtungen, an denen der Auftraggeber personell, monetär oder wissenschaftlich beteiligt ist,
- Neubauten des Auftraggebers

im Einzugsbereich der Landeshauptstadt München, des Landkreises München sowie des Großraums München.

Die Standplätze der Presscontainer / Container sind festgelegt und einzuhalten. Änderungen sind nur nach Absprache mit den verantwortlichen Personen vor Ort oder der Stabsstelle Sicherheit (LMU Klinikum) bzw. den zuständigen Hausverwaltungen sowie der Stabsstelle SGN (LMU) zulässig.

Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber erhaltene Anweisungen (insbesondere bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers) unverzüglich zu prüfen und berechnete Anweisungen umzusetzen bzw. seine Mitarbeiter entsprechend anzuhalten. Zuwiderhandelnde sind sofort von der Ausführungsstelle zu entfernen.

4.3 Technik

Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung der beauftragten Leistung notwendigen Voraussetzungen zu erbringen, insbesondere die erforderlichen Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel gemäß dem Stand der Technik zu stellen. Details sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.4 Abfälle

Der Auftragnehmer hat für die Durchführung der beauftragten Leistung auch die konkreten Verpflichtungen u.a. zum Umgang mit Abfällen einzuhalten. Details sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen (insb. Abschnitt Abfälle, Sonstiges).

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen (vgl. insb. die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen). Ein Fall von **mangelhafter Leistung** liegt insbesondere in folgenden Konstellationen vor:

- Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Bestimmungen
- Einsatz von Personal, das nicht den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entspricht oder nicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung geschult, unterwiesen oder verpflichtet ist

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

- Nicht-Leistung oder nicht termingetreue Leistung des Auftragnehmers trotz Leistungspflicht in der vorgegebenen Zeit oder sonstige nicht vertragsgemäße Leistung.
- Verstoß des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen
- Nichteinhaltung der geltenden Hausordnungen des Auftraggebers,
- der Einsatz von Fahrzeugen, Behältern, Presscontainern usw., die nicht dem im Vertrag zugesicherten Standard entsprechen,
- fehlende oder falsche Angaben auf Lieferscheinen, Übernahmescheinen, Begleitscheinen, Rechnungen,
- nachträgliche ungerechtfertigte Änderung der Begleitpapiere,
- Umdeklaration von Abfallchargen ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber,
- der Einsatz von Nachunternehmern ohne die Zustimmung des Auftraggebers,
- die Entsorgung von Abfällen in anderen als den vom Auftraggeber vorgegebenen oder in vom Auftragnehmer mitgeteilten Anlagen.
- Zuwiderhandlungen an der Ausführungsstelle (vgl. 4.2)

Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen mangelhaft, stehen dem Auftraggeber unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Gliederungspunkt 2.4 Kündigungsrechte aus wichtigem Grund und unter den Voraussetzungen von Gliederungspunkt 6.3 Vertragsstrafenansprüche zu.

5. Haftung der Vertragsparteien, Versicherung des Auftragnehmers

- 5.1 Der *Auftragnehmer* haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Vertragsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5.2 Ergänzend zu ZVB Ziff. 6 gilt: Der *Auftragnehmer* hat eine verkehrsübliche Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall, je Versicherungsjahr zweifach maximiert vorzuhalten:

- | | |
|--|--------------|
| • Personen- und Sachschäden, inkl. Umweltschäden | 10.000.000 € |
| • Vermögensschäden | 250.000 € |

Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden.

Eingetretene oder sich abzeichnende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert den Nachweis der Versicherungen vor Leistungsbeginn und jeweils zum Beginn eines jeden Jahres durch Vorlage des Versicherungsscheins / der Versicherungsscheine vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Nachweis auch zu einem anderen Zeitpunkt zu erbringen. Änderungen sowie Beendigungen der Versicherungsverhältnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 5.3 Der *Auftraggeber* haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftragnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut hat und auch vertrauen darf.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

6. Ersatzvornahme, Verzug, Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

6.1 Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht zu dem vereinbarten Termin, nicht in dem vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach **Abmahnung** innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Auftragnehmers die nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistung vornehmen zu lassen (**Ersatzvornahme**). Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nur teilweise oder fehlerhaft ausführt. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragserfüllung wird durch die Ersatzvornahme nicht berührt. Ansprüche auf Ersatz von Ersatzvornahmekosten können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

6.2 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs den **Verzugsschaden** verlangen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer im Falle mangelhafter Leistungserbringung des Auftragnehmers (siehe Gliederungspunkt 4.5) **Vertragsstrafen** zu bezahlen hat wie folgt:

- (1) Es werden Vertragsstrafen für Überschreitung der Ausführungsfristen (Vertragsfristen), vgl. Abschnitt 3.2 Absätze (1)-(4), vereinbart:
- ☐ für jede vollendete Woche 0,5 v. H.
 - ☒ für jeden Werktag (Montag bis Freitag) 0,1 v. H.
- aus dem Brutto-Vertragssumme desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Gesamt-Brutto-Vertragssumme begrenzt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 VOL/B.

- (2) Es werden Vertragsstrafen wegen Wettbewerbsbeschränkungen vereinbart gemäß Ziff. 16 der ZVB.
- (3) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat in Textform zu erfolgen. Vertragsstrafenansprüche können gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufgerechnet werden, können also mit dem zu zahlenden monatlichen Entgelt verrechnet werden. Weitere gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden möglicherweise entstandenen Schadensersatzanspruchs, etwa wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungen bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

7. Sicherheitsleistung (zu Ziffer 27 und 28 ZVB)

Es werden keine Sicherheiten gefordert.

8. Vergütung, Abrechnung, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen**8.1 Vorauszahlungen**

Abschlags- oder Vorauszahlungen sind nicht zu leisten.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

8.2 Rechnungsstellung

- (1) Bei der Rechnungsstellung sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung einzuhalten. Ergänzend bzw. abweichend zu **ZVB Ziff. 22** gilt:

Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen inklusive der Abfallschlüssel gemäß AVV (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) zu verwenden und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen.

Jede Rechnungsposition hat einem Lieferschein, Übernahmeschein oder Begleitschein zu entsprechen und umgekehrt.

Rechnungen für Leistungen auf Abruf, die nicht über monatliche Rechnungen abgerechnet werden, haben bis 8 Wochen nach Leistungserbringung beim Rechnungsempfänger einzugehen. Nach diesem Zeitpunkt können sie nicht mehr beglichen werden.

Grundlage der Abrechnung von Leistungen der Abfallentsorgung bzw. -verwertung ist die verwogene Menge, die je nach Leistungsadresse, Abfallart und Datum zu erfassen und auf den Wiegebelegen auszuweisen ist, sofern in der Leistungsbeschreibung bzw. Preisblatt nichts anderes beschrieben ist.

Rechnungen sind im Original dem jeweiligen Auftraggeber zuzuleiten.

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller Leistungen (Positionen der Leistungsbeschreibung) aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben.

Den Rechnungen sind gut lesbare Kopien oder Durchschläge aller Liefer-, Übernahme- und/oder Begleitscheine, sowie auch Wiegebelege als Leistungsnachweis beizufügen. Sammelbegleitscheine bei Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis des Auftragnehmers sind hiervon nicht betroffen.

Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung dieser Unterlagen verweigern. Zahlungsverzögerungen infolge falscher oder unvollständig ausgestellter Rechnungen oder wegen fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen.

Kosten für die Gestellung von Containern, Intermediate Bulk Containern (IBC's), Presscontainern usw. sind rückwirkend am Monatsende zu berechnen. Gestellungskosten für Presscontainer oder Container, die nicht den vollen Kalendermonat zur Verfügung gestellt werden, sind nach der tatsächlichen Gestellzeit (Monatspreis / 30 * Anzahl Standtage) zu berechnen.

Bei Sofortbefüllung (Containerstellung und -abfuhr am selben Datum) fallen keine Mietkosten an.

Die Erstanlieferung von Sammelbehältern (Containern, Presscontainern, Intermediate Bulk Containern, Gitterboxen, MGBs) erfolgt kostenlos für den Auftraggeber. Dies gilt sowohl für Containerstellung bei Vertragsbeginn im Rahmen der Migrationsphase, sowie für Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben. Gestellungskosten, die den Vertragszeitraum oder

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

den gesetzten Fristenzeitraum überschreiten (durch Überlappung, verspätete Abholung durch den Auftragnehmer nach Vertragsende) fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Die abschließende Rechnungsstellung zu Vertragsende erfolgt bis zum 15. des Monats für die Leistung des vergangenen Kalendermonats der Leistung.

(2) Abrechnung mit **LMU Klinikum – AG1**

1.1 Rechnungsadresse

LMU Klinikum

Referat Finanzbuchhaltung

- Stabsstelle Sicherheit –

Elisabeth-Winterhalter-Weg 17

81377 München

1.2 Besondere Anforderungen an die Rechnungsstellung für LMU Klinikum

Rechnungen sind für jede Leistungsadresse getrennt zu stellen. Auf den Rechnungen ist die entsprechende Leistungsadresse anzugeben.

Bei turnusmäßigen Leistungen sowie bei den Losen 2 bis 5 und 8 sind Monatsrechnungen zu stellen. Bei den Losen 6, 9 und 10 sind Rechnungen pro Abholung zu stellen.

Der Online-Versand der Rechnungen/Gutschriften in PDF-Format erfolgt an die E-Mail-Adresse fina.gb0006@med.uni-muenchen.de. Hinweis: bei der verpflichtenden Umstellung auf die e-Rechnung wird die Vorgabe des Dateiformates angepasst werden.

Jede Rechnung sowie jede Gutschrift ist als jeweils ein pdf-Dokument mit allen erforderlichen Nachweisen (Lieferscheinen u.ä.) zu erstellen.

Es ist nicht erforderlich pro Rechnung eine E-Mail zu senden, d.h. es können auch mehrere Rechnungen an eine E-Mail angehängt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass alle Begleitpapiere (siehe Ziffer 8.2) im PDF der Rechnung/Gutschrift enthalten sind.

1.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer LMU Klinikum lautet: **DE 813536017**.

(3) Abrechnung mit **LMU – AG2**

1.1 Rechnungsadresse

Leistungsadressen und Rechnungsadressen sind an der LMU nicht identisch. Die Rechnungsadressen werden dem Auftragnehmer bei Vertragsbeginn mitgeteilt.

Die Postadresse der Stabsstelle SGN lautet:

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Ludwig-Maximilians-Universität

Stabsstelle Sicherheit, Gesundheit und Nachhaltigkeit

Geschwister-Scholl -Platz 1

80539 München

1.2 Besondere Anforderungen an die Rechnungsstellung für LMU

Rechnungen sind für jede Leistungsadresse getrennt zu stellen. Auf den Rechnungen ist die entsprechende Leistungsadresse anzugeben.

Bei turnusmäßigen Leistungen sowie bei den Losen 1 bis 5, 7 und 8 sind Monatsrechnungen geeignet. Bei den Losen 6, 9 und 10 sind Rechnungen pro Abholung zu stellen.

Kopien der Rechnungen sind in elektronischer Form an die Stabsstelle SGN zu senden. Die Kontaktdaten werden dem Auftragnehmer bei Vertragsbeginn mitgeteilt. Bei Nutzung eines Funktionsemail-Postfachs sind auch die Lieferscheine etc. mit anzuhängen.

1.3 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer LMU gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: **DE 811205325**.

8.3 Preise

Die Vergütung erfolgt gemäß den im Angebot angegebenen Preisen.

Für die Berechnung sind allein die Einheitspreise gemäß Preisblatt der Leistungsbeschreibung maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen.

Vertraglich vereinbarte Entgelte für die Gestellung von Behältern, Containern und Presscontainern sind vom Auftragnehmer tagesgenau zu ermitteln (Monatsentgelt dividiert durch 30) und in der Abschlussrechnung aufzuführen. Für Container, die für Sofortbefüllung gestellt werden (Abholung am gleichen Tag) fallen keine Mietkosten an.

Der Auftragnehmer muss sich selbständig über die örtlichen Verhältnisse an den Standorten von LMU Klinikum und LMU sowie über alle Verhältnisse informieren, die nach seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind.

Der vereinbarte Preis ist ein **Pauschalpreis** für den Auftragszeitraum, in dem alle Kosten wie Personalaufwendungen und sächlichen Nebenkosten wie z.B. Fahrt- und Reisekosten, Ausstattung (auch Kleidung und Sonderausrüstung) sowie Fortbildungskosten enthalten sind. Auch Einarbeitungszeiten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Die Kalkulation des Vertragspreises hat unter Beachtung der gültigen Mindestlöhne zu erfolgen.

Im Rahmen der Kontrollpflicht laut AEntG § 23 Abs. (2) und (3) kann der Auftraggeber jederzeit zu internen Prüfzwecken eine Aufschlüsselung der diversen Stundenverrechnungssätze inkl. der

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

zugehörigen Lohnabrechnungen verlangen (Namen und sonstige personenbezogene Daten ggf unkenntlich gemacht).

8.4 Preisklauseln nach Euwid

Sind im Preisblatt gemäß Leistungsbeschreibung Preisklauseln nach Euwid vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweilig gültigen Konditionen selbst zu ermitteln.

8.5 Tauschähnlicher Umsatz

Sind im Preisblatt gemäß Leistungsbeschreibung Vergütungen vereinbart, sind die Anforderungen der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes in der Recycling- / Entsorgungsbranche (BMF-Schreiben IV B 8 – S 7203/07/10002 vom 01.12.2008 sowie Schreiben vom BMF am 15.01.2025 bzgl. BFH-Urteil vom 18. April 2024, V R 7/22 GZ: III C 2 - S 7119/00004/002/027 DOK: COO.7005.100.3.10998744) anzuwenden.

8.6 Nebenkosten

Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Auslagen des Auftragnehmers abgegolten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit seinen Leistungen nach diesem Vertrag stehen, insbesondere auch Nebenkosten.

Etwaige Genehmigungsgebühren, CO₂-Abgaben durch das Bundesimmissionshandelsgesetz (BEHG [im 1. Vertragsjahr/ bis 01.01.2028]), Lizenzvergütungen an Dritte sowie die Kosten für die Erstellung von Sammelentsorgungsnachweisen, Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Einheitspreis für die Leistung abgegolten.

Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Ausstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren usw. sind durch den Einheitspreis für die Leistung abgegolten. Dies gilt gleichfalls für Leistungen nach Abschnitt 3.1 Absatz (4) („Zusätzliche Leistungen“) für die Abfallentsorgung.

8.7 Preisanpassungen bei andienungspflichtigen Abfällen

Der Auftragnehmer hat für andienungspflichtige Abfälle sowie für Abfälle, für die eine Entsorgungsanlage vorgegeben ist, innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung in einem gesonderten versiegelten Umschlag die für den Auftragnehmer gültigen Abrechnungspreise des Entsorgungsträgers für diese Abfälle vorzulegen. Der Umschlag wird vom Auftraggeber verschlossen aufbewahrt und wird im Fall von Verhandlungen bei Preisänderungen des andienungspflichtigen Entsorgungsträgers gemeinsam im Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

Preisänderungen des Entsorgungsträgers bzw. der Entsorgungsanlage sind mit Datum der Wirksamkeit bis zum 15. eines Monats nachzuweisen.

Verhandlungen über eine Preisanpassung der Einheitspreise, die sich aus einer Änderung der Entsorgungskosten für andienungspflichtige Abfälle seit der Angebotsabgabe oder der letzten Preisanpassung ergeben haben, können unverzüglich von einem der beiden Vertragspartner verlangt werden. Eine solche Änderung liegt vor, wenn der Entsorgungspreis sich um mehr als 10 % verändert hat. Nach Einigung werden die neuen Einheitspreise frühestens zum Datum der Preisänderung des Entsorgungsträgers zum Monatsbeginn wirksam. Preise können nicht rückwirkend angepasst werden.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Sollte innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt worden sein, wird als neuer Einheitspreis die geforderte Erhöhung bzw. Senkung hälftig angesetzt bis eine Einigung erfolgt ist.

8.8 Preisanpassung bezogen auf Indexnotierungen

Sollten sich die in den nachfolgenden Regelungen zur Preisanpassung herangezogenen Index-Titel in ihrer Struktur ändern, so sind anstelle der vereinbarten Grundlage vergleichbare andere Indexnotierungen anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Parteien keine Einigkeit über die anzuwendenden Indexnotierungen erzielt werden kann, verpflichten sich die Parteien, die Anpassung der Preise zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

Diese Preisanpassungen setzen jeweils voraus, dass der neue Preis den alten Preis um mindestens 3 % über- bzw. unterschreitet. Diejenige Vertragspartei, welche die Preisanpassung beantragt, muss die zur Berechnung erforderlichen Nachweise erbringen. Die angebotenen Einheitspreise für 2027 verstehen sich als Festpreise bis zum 31.12.2028.

Eine erstmalige Preisanpassung ist unter den nachfolgenden Bedingungen erstmals zum 01.01.2029 möglich. Weitere Preisanpassungen können unter den nachfolgenden Bedingungen jeweils jährlich zum 01.01. eines Jahres erfolgen. Angepasst werden 70 % des Einheitspreises. 30 % des Preises bleiben bei der Preisanpassung unberücksichtigt.

Als Index für die Preisanpassung wird der "WZ08-494 Index Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte" verwendet (abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>; Code 61311-0004).

Eine Preisanpassung kann schriftlich beantragt werden, wenn die Werte der jährlichen Kostenentwicklung für das 2. Quartal veröffentlicht sind. Der Antrag auf Preisanpassung muss spätestens bis zum 15. Dezember für eine Preisanpassung ab dem 1. Januar gestellt werden (erstmalig bis zum 15.12.2028 für eine Preisanpassung ab 01.01.2029). Für die erstmalige Preisanpassung ist die Indexveränderung gegenüber Dezember 2026 maßgeblich. Für alle weiteren Preisanpassungen ist die Indexveränderung gegenüber dem Wert des 2. Quartals, der der letzten Preisanpassung vorausgegangen ist, maßgeblich.

Von den Preisanpassungen ausgenommen sind Vergütungen.

8.9 Preisanpassung bezogen auf das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) [sowie Europäisches Emissionshandelssystem (ETS)]

Bei preislichen Änderungen im Rahmen des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) aufgrund des Handels mit Emissionszertifikaten ist es in den folgenden Vertragsjahren/ ab 01.01.2028 mit dem Ende der marktbasierenden Festpreisphase in den marktbasierenden Preis möglich, nachgewiesene Mehrkosten unter bestimmten Umständen an den Auftraggeber weiterzureichen.

Soweit für die Behandlung oder Beseitigung der vertragsgegenständlichen Abfälle Mehrkosten für Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem EU-ETS 1, dem EU-ETS 2 oder einer ergänzenden oder ersetzenden Regelung entstehen, können diese neuhinzugekommenen Mehrkosten gesondert und ohne Aufschlag an den Auftraggeber weitergereicht werden. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich übernommenen Abfallmenge, des jeweiligen Abfallschlüssels, und des maßgeblichen Emissionsfaktors sowie des für den jeweiligen Abrechnungszeitraum

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

maßgeblichen Zertifikatspreises. Der Auftragnehmer weist die Berechnung der Mehrkosten prüffähig aus. Veränderungen des Zertifikatspreises sowie rechtlich relevante Veränderungen der Emissionsfaktoren werden ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit berücksichtigt unter Nachweisung des zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifikatspreises sowie Emissionsfaktor je Abfallschlüssel nach. Kostensenkungen sind in gleicher Weise weiterzugeben. Die preislichen Änderungen sind transparent aufzuführen.

9. Personal des Auftragnehmers, Drittunternehmen

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal zu beauftragen und laufend zu beaufsichtigen. Er gewährleistet, dass alle von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der Leistungen und den Datenschutz beachten und dass die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Der Auftragnehmer untersagt seinem Personal insbesondere, Einblick in Akten, Schriftstücke, etc. des Auftraggebers zu nehmen, sofern es nicht für die Ausführung des Auftrags notwendig ist. Der Auftragnehmer verpflichtet die Mitarbeiter/-innen zur Verschwiegenheit über Vorgänge und Einrichtungen die ihnen bei Ausführung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sowie zur Einhaltung der Hausordnung des Auftraggebers. Detaillierte Anforderungen an das Personal ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeitenden über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht.

- 9.2 Nach Erhalt des Auftrages kann der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ein namentlich benanntes Drittunternehmen austauschen oder ergänzen, sofern dieses Drittunternehmen geeignet ist, oder Leistungen, für die zunächst Drittunternehmen als Ausführende vorgesehen waren, selbst ausführen. Im Zweifel sind Verpflichtungen, Erklärungen und Nachweise entsprechend den Anforderungen im Vergabeverfahren beizubringen.

11. Mindestlohn, Equal Pay

- 11.1 Pflicht zu Mindestlohn und Equal Pay
Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Vorstehende Regelung gilt auch für eine etwaige Nachunternehmerkette.

11.2 Kontrolle

Zur Kontrolle der Gewährung des Mindestlohnes wird auf Aufforderung die Lohnabrechnung des eingesetzten Personals übermittelt. Der AN holt hierzu das Einverständnis des Personals ein.

11.3 Vorlage- und Übergabepflichten

Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zum Nachweis der Einhaltung der ihm obliegenden Entlohnungs- und Sozialversicherungspflichten weitere Bescheinigungen und Bestätigungen vorzulegen.

11.4 Verstöße gegen Mindestlohnspflichten

(1) Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den geltenden tarifvertraglichen / gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

(2) Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnspflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen zustehenden Mindestlohn auch tatsächlich erhalten haben; dies kann z. B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Bis zum Nachweis der vollständigen Erfüllung der Mindestlohnspflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme **zurückzubehalten**, sofern die Erfüllung der Mindestlohnspflichten nicht bereits durch Bürgschaft gesichert ist.

Kann die Zahlung des Mindestlohns bzw. des geltenden Tarifentgelts nicht nachgewiesen werden, ist der Auftraggeber zur **Kündigung** des Vertrages berechtigt. Handelt es sich um einen vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachunternehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer angemessenen Frist, zu kündigen und die Kündigung dem Auftraggeber nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 (a) – (e) SGB IV, § 13 MiLoG und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften auf erste Anforderung freizustellen.

12. Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit, Informationssicherheit, Sicherheitsstandards (KRITIS) und Risikomanagement, Sonderkündigungsrecht

Es gelten die Bestimmungen der Anlage „Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“.

13. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, Streitigkeiten / Jour fixe**13.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind für den Auftraggeber von essentieller Bedeutung (Entsorgung an den Klinikstandorten). Eine Unterbrechung der Leistung hätte erhebliche materielle und immaterielle Einbußen zur Folge.**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
EVL-0058-2026

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

- 13.2 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen. Bei Streitfällen sind Auftragnehmer und Auftraggeber angehalten, zu einer einvernehmlichen Lösung innerhalb von vier Wochen zu gelangen.
- 13.3 Auf Verlangen des Auftraggebers wird ein Termin in den Räumen des Auftraggebers anberaumt, bei dem Probleme besprochen werden. Hierzu hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter zu entsenden.

14. Rechtsnachfolge

Sofern Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf etwaige Rechtsnachfolger oder sonstige Nachfolgeunternehmen übertragen werden sollen, setzt dies in Bezug auf den Auftragnehmer jedenfalls voraus, dass auch der Rechtsnachfolger oder das Nachfolgeunternehmen die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen des mit dem Zuschlag geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

16. Schlussbestimmungen, Formerfordernis

- 16.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sie werden auch nicht dadurch Vertragsbestandteil, dass der Auftragnehmer während der Vertragsdurchführung auf sie verweist.
- 16.2 Mündliche oder stillschweigende Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

- Ende der besonderen Vertragsbedingungen -